

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.08.2017

42.30-U6

Renate Eschweiler  
Tel 0221 809-6263  
Fax 0221 8284-1484  
renate.eschweiler@lvr.de

## Rundschreiben Nr. 42-9/2017

### Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Neues Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020“

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zu- sätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integra- tion (MKFFI) vom 3. August 2017 –

#### Anlagen:

- Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertages-  
betreuung (Kindertagesbetreuungsausbaugesetz) vom 23.06.2017
- Erlass des MKFFI vom 21.08.2017 mit Budgetliste
- Neue Förderrichtlinie vom 03.08.2017
- Programmübersicht
- Meldeformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben gebe ich Ihnen für die Umsetzung des o. a. neuen Inves-  
titionsprogrammes Hinweise zu den folgenden Punkten:

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

1. Mittelverteilung
2. Maßnahmen
3. Förderverfahren im Einzelnen
4. Antragstellung, Meldung, Fristen und Termine

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Nr. 40/2017 am 29.06.2017 ist das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsausbaugesetz) vom 23.06.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz werden für den investiven Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt weitere Bundesmittel in Höhe von rund 240 Mio. EUR für Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Der Gesetzestext ist als Anlage beigefügt.

Die bestehende Förderrichtlinie wurde überarbeitet und an einigen Stellen gegenüber den bisherigen Förderprogrammen erweitert bzw. angepasst. Die geänderte Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt.

## 1. Mittelverteilung

Die Mittelverteilung auf die Jugendämter in NRW erfolgt nach dem bereits bei den anderen Förderprogrammen bekannten und bewährten Verfahren. Danach wird Ihnen als Jugendamt zunächst ein Budget reserviert, für das im Rahmen der ersten Antragsrunde bis zum **10.01.2018** entscheidungsreife Anträge eingereicht werden können.

Entscheidungsreife Förderanträge können ab sofort vorgelegt werden.

Im Bedarfsfall können auch Anträge vorgelegt werden, die über das festgelegte Budget Ihres Jugendamtes hinausgehen. In diesen Fällen ist von Ihnen im Rahmen des Meldeprozesses eine Priorisierung der Anträge vorzunehmen. Ob bei diesen Anträgen eine Förderung möglich sein wird, entscheidet sich nach der ersten Antragsrunde (10.01.2018).

Die Budgets wurden auf der Basis der Anzahl der Kinder im Alter von null bis sechs Jahren im Jugendamtsbezirk zum Stichtag 31.12.2015 ermittelt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Budgets bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Wie Sie dort sehen können, ist ein Anteil von 25 % des Jugendamtsbudgets für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen reserviert. Sofern die Jugendämter diese Mittel nicht für Erhaltungsmaßnahmen einsetzen möchten, können diese auch für Investitionsmaßnahmen zur Schaffung von neuen Plätzen eingesetzt werden. Eine Verwendung von zugewiesenen Mitteln für Platzschaffungsmaßnahmen zugunsten von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ist **nicht** möglich.

Sofern Sie bei den Bewilligungen aus dem Ü3-Programm Mittel in Anspruch genommen haben, die Ihr ursprüngliches Ü3-Budget überschritten haben, erfolgte die Bewilligung unter dem Vorbehalt einer möglichen Anrechnung auf das jetzt folgende

Investitionsprogramm. Eine Inanspruchnahme der Mittel aus diesem neuen Programm kann daher in diesen Fällen zunächst nur unter Berücksichtigung der Anrechnungsbeträge erfolgen. Nach Ende der ersten Antragsrunde wird dann über eine endgültige Anrechnung der über Budget bewilligten Ü3-Mittel entschieden.

Soweit für die nunmehr zur Verfügung gestellten Budgetmittel bis zum 10.01.2018 keine entscheidungsreifen Anträge vorliegen, werden die nicht in Anspruch genommenen Mittel neu vergeben.

## **2. Maßnahmen**

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des neuen Bundesinvestitionsprogramms 2017 bis 2020 können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a. Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Somit besteht erstmals die Möglichkeit aus Bundesmitteln auch neue Plätze für Kinder über drei Jahren zu finanzieren.
- b. Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen (Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen) für bestehende Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.
- c. Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren.
- d. Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen ab dem 01. Juli 2016 begonnen wurde. Es ist zunächst grundsätzlich von einem Durchführungs- und Bewilligungszeitraum bis zum 30. Juni 2021 auszugehen.
- e. In der als Anlage beigefügten Tabelle haben wir für Sie die verschiedenen Investitionsmaßnahmen zusammengestellt. Daneben sind dort die Fördersätze, die Förderhöchstbeträge sowie auch die geltenden Zweckbindungszeiten aufgeführt. Zusätzlich haben wir in der Tabelle auch die noch zurzeit verfügbaren Landesförderprogramme aufgeführt, damit Sie einen umfassenden Überblick über die bestehenden Förderprogramme erhalten, für die Sie auch weiterhin Anträge stellen können. Nehmen Sie hierzu auch bitte Kontakt zu der/dem Ihnen bekannten Fördersachbearbeiterin bzw.-sachbearbeiter auf.

Mit der Neuformulierung unter der Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie wird auch für das neue Bundesprogramm abgestellt auf den Förderzweck, in diesem Fall: Zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Damit erfolgt in diesem Programm keine Differenzierung der Zweckbindung zwischen U3- und Ü3-Plätzen. Dies hat u. a. zur Folge, dass bei Förderungen aus diesem neuen

Bundesprogramm z. B. erst dann Rückforderungsansprüche bestehen, wenn nicht die Gesamtzahl der geförderten Plätze (Alter 0 bis Schuleintritt) belegt wird. Für alle anderen Förderprogramme bleibt es bezogen auf die Zweckbindung bei den bisherigen Regelungen.

- f. Nach Ziffer 4.4.1.5 der Förderrichtlinie ist auf Grund der bundesgesetzlichen Vorgaben bei der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten durch U3- und Ü3-Kinder auch weiterhin eine anteilige Kosten- und Zuschussermittlung vorzunehmen. Der Zusatz „in der Regel“ eröffnet den Antragstellenden die Möglichkeit, die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für die zu schaffenden U3-Plätze auch ohne die doppelte Gewichtung vorzunehmen.
- g. Die geförderten Plätze müssen nach ihrer Fertigstellung unverzüglich in Betrieb genommen und zweckentsprechend belegt werden. Dies ist bei dem Abwurf der Fördermittel von Ihnen zu bestätigen.

### **3. Förderverfahren im Einzelnen**

#### **3.1 Schaffung neuer Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt**

Das Förderverfahren zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt unterscheidet sich nicht vom bisherigen Verfahren. Bei der Antragstellung wird künftig ein neuer gemeinsamer Antragsvordruck genutzt werden können. Eine getrennte Antragstellung ist nicht mehr erforderlich.

Auf Grund der im Bundesgesetz verankerten Monitoringpflichten muss jedoch weiterhin eine Differenzierung der Gesamtkosten in U3- und Ü3-Kosten sowie der jeweils beantragten Fördermittel vorgenommen werden.

Bei der Planung zur Schaffung von neuen U3- und Ü3-Plätzen bitte ich bei den Abstimmungen mit Ihren Trägern darauf hinzuwirken, dass in den Kindertageseinrichtungen ein ausgewogenes Mischungsverhältnis vorhanden ist. In der Regel ist das Mischungsverhältnis in einer Einrichtung mindestens dann ausgewogen, wenn das Hochwachsen der Kinder unter drei Jahren in der jeweiligen Tageseinrichtung bis zur Einschulung gesichert ist. Damit sind der Verbleib der U3-Kinder in der Kita und sogar ggf. Neuaufnahmen von weiteren dreijährigen Kindern möglich.

Bei der Beantragung von Ü3-Plätzen in der Gruppenform III bitte ich zu beachten, dass die nach KiBiz in der Anlage zu § 19 vorgegebenen Gruppenstärken hinsichtlich der Betreuungszeiten zu belegen sind. Somit bestünde bei einer investiven Förderung von 25 Plätzen keine Möglichkeit, die Plätze mit Kindern mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden (Gruppenstärke in der Gruppenform III c: 20 Kinder) zu belegen. Um möglichen Rückforderungsansprüchen hinsichtlich einer

Fehlbelegung vorzubeugen, bitte ich im Rahmen Ihrer Planungen und den Gesprächen mit den Trägern auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die neuen Antragsvordrucke enthalten zusätzlich einen entsprechenden Hinweis.

### **3.2 Maßnahmen zum Erhalt von Plätzen (Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen)**

#### **a) Erhaltungsmaßnahmen**

Mit der Aufnahme der Ziffer 2.4.1.3 b aa) in der Förderrichtlinie können nunmehr Neubau-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung gefördert werden, die dem Erhalt von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen, falls diese ohne die beantragten Maßnahmen ansonsten wegfallen würden. Im Antragsverfahren ist hierzu eine Bestätigung von Ihnen abzugeben.

Gefördert werden sollen Räumlichkeiten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern dienen und gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung beitragen und bisher nicht in der Einrichtung vorhanden sind. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die der Bewegungsförderung, der gesundheitlichen Versorgung, der Umsetzung von Inklusion oder der Familienorientierung dienen.

Eine weitere Orientierung bieten die gemeinsamen Empfehlungen der Landesjugendämter zum Raumprogramm. Insgesamt ist eine Förderung bis max. zu den Höchstförderbeträgen möglich.

Hinweis: Die in den Richtlinien für Erhaltungsmaßnahmen festgesetzten Höchstfördersätze (max. 8.500 EUR für Neubau und max. 4.250 EUR für Aus- und Umbau) schließen in beiden Fällen bereits die Kosten für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen ein. Das heißt, für einen Neu-, Aus- oder Umbau im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme können Kosten für die Ausstattung nicht noch einmal zusätzlich separat zu den Baukosten gefördert werden.

#### **Beispiel:**

Bei einer zweigruppigen Tageseinrichtung mit 50 Plätzen für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren sind keine Nebenräume vorhanden. Diese sollen jetzt an die bestehende Kita angebaut werden, um langfristig den Bestand dieser Plätze in der Tageseinrichtung zu sichern.

Die hierfür entstehenden Kosten können bis zu einem Höchstbetrag von 8.500 EUR pro wegfallenden Platz mit einem Fördersatz von 90 % gefördert werden. Bei anererkennungsfähigen Kosten (inkl. Ausstattungskosten) in Höhe von 150.000 EUR würde sich in diesem Beispiel eine Förderung in Höhe von 135.000 EUR (=90 % von 150.000 EUR) ergeben.

#### **b) Sanierungsmaßnahmen**

Hier können nach Ziffer 2.4.1.3 b bb) der Förderrichtlinie Maßnahmen gefördert werden, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zu-

standes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung dienen (Betriebsgefährdung) und die wirtschaftlichste Lösung darstellen. Sofern die erforderliche Sanierungsmaßnahme nicht als die wirtschaftlichste Lösung anzusehen ist, kann als Alternative auch die Förderung eines Ersatzbaues nach Ziffer 3.2 a) (siehe oben) in Betracht kommen. Bei der Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist von Ihnen im Antragsverfahren zu bestätigen, dass der Träger der Tageseinrichtung in der Vergangenheit die Instandhaltung bzw. Wartung regelmäßig in angemessener Weise durchgeführt hat.

Die Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist gemäß den Richtlinien für Mieteinrichtungen ausgeschlossen.

Beispiel:

Bei einer dreigruppigen Tageseinrichtung mit 55 Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt ist eine Dachsanierung erforderlich, die Kosten in Höhe von 80.000 EUR verursacht. Die hierfür entstehenden Kosten können bis zu einem Höchstbetrag von 8.500 EUR pro wegfallenden Platz mit einem Fördersatz von 70 % gefördert werden. Bei anerkennungsfähigen Kosten in Höhe von 80.000 EUR ergibt sich hier eine Förderung in Höhe von 56.000 EUR (=70 % von 80.000 EUR). Eine weitere Sanierung (z.B. Erneuerung der Heizkörper) zu einem späteren Zeitpunkt kann dann allerdings grundsätzlich nicht mehr gefördert werden.

Für die Beantragung von Erhaltungsmaßnahmen wird es separate Antragsformulare geben. Diese werden Sie in Kürze erhalten. Daneben können Sie auf der Internetseite unter dem Link

[www.lvr – Jugend – Kinder und Familien – Finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung – Ausbau U6](http://www.lvr-jugend-kinder-und-familien.de/finanzielle-forderung-von-kindertagesbetreuung-ausbau-u6)

in Kürze auf die Antragsvordrucke und die Anlagen zum Antrag zugreifen.

#### **4. Antragstellung, Meldung, Fristen und Termine**

Entscheidungsreife Anträge sind bis zum 10.01.2018 zu stellen. Es handelt sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist. Allerdings können Anträge, die nach diesem Stichtag gestellt werden, auch nur nachrangig berücksichtigt werden. Da die zur Verfügung stehenden Fördermittel begrenzt und budgetiert sind, bitte ich Sie, alle von Ihnen bis zum genannten Stichtag gestellten Anträge auf einer vorbereiteten Excel-Tabelle (Meldeformular) zu melden, die diesem Rundschreiben beigelegt ist. Dieses Meldeformular können Sie auch unter dem o. a. Link herunterladen. Sollte der Platz auf diesem Formular nicht ausreichen, können Sie eine lange Version hier anfordern bzw. finden diese demnächst im Internet unter dem o. a. Link.

Sofern Ihr Antragsvolumen das Ihnen zur Verfügung stehende Budget übersteigt, melden Sie die Maßnahmen bitte in der Reihenfolge Ihrer Priorität.

Bitte schicken Sie das Formular in elektronischer Form als Excel-Datei per E-Mail mit dem Betreff „Meldung Bundesmittel 2017-2020“ an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter/die für Sie zuständige Sachbearbeiterin sowie im Original rechtsverbindlich unterschrieben per Post.

Die Antragsvordrucke werden derzeit überarbeitet und Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

gez.

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Jugend